

1. Änderungsverordnung zur 5. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –CoronaVO) vom 30. November 2020

A. Allgemeiner Teil

Mit der 5. Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung reagiert die Landesregierung auf die besorgniserregende Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land und ergänzt das bisherige Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Corona-Pandemie um zwei weitere Maßnahmen, nämlich um

- die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen im Sinne von § 28a Abs. 2 Nr. 2 IfSG, wonach das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten und zu bestimmten Zwecken zulässig ist (dazu § 1a Abs. 2 – 3 CoronaVO), sowie
- die Anordnung eines zeitlich und örtlich beschränkten Verbots der Abgabe und des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen sowie in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (dazu § 1a Abs. 4 CoronaVO).

Die Landesregierung hat festgestellt, dass mit den seit 1. November 2020 angeordneten Maßnahmen im Rahmen des sog. „Lockdown light“ zwar das exponentielle Wachstum des Infektionsgeschehens zunächst gestoppt werden konnte, das Ziel einer Umkehrung der besorgniserregenden Entwicklung des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg hingegen nicht erreicht werden konnte. Aufgrund der Entwicklungen in den vergangenen Tagen muss vielmehr mit einem Wiederanstiegen der Infektionszahlen – ausgehend von einem schon jetzt sehr hohen Niveau – gerechnet werden, sofern nicht unverzüglich durch zusätzliche Maßnahmen die Anzahl an Kontakten in der Bevölkerung auf ein absolutes Mindestmaß reduziert wird. Es gilt dringender denn je, den Eintritt einer akuten Gesundheitsnotlage zu vermeiden, d.h. eine Situation, in der die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht mehr sichergestellt werden kann. Die Anzahl an täglichen Neuinfektionen und Todesfällen hat mittlerweile ein Niveau erreicht, das nicht weiter hingenommen werden kann.

Die aktuelle Situation in Baden-Württemberg ist äußerst angespannt:

- So verzeichnete das Robert Koch-Institut (RKI) am 11.12.2020 mit (bundesweit) **29.875 Neuinfektionen** binnen 24 Stunden einen neuen Höchstwert. Allein in Baden-Württemberg wurden hierfür **mehr als 4.200 Neuinfektionen** gemeldet
- Die Zahl der Todesfälle steigt seit Anfang September stetig an, seit Mitte Oktober sehr deutlich. Mit **598 Todesfällen** binnen 24 Stunden meldet das RKI am 11.12.2020 einen neuen Höchstwert seit Beginn der Pandemie. In Baden-Württemberg sind innerhalb eines Tages (Stand: 11.12.2020) **60 Personen** an bzw. mit COVID-19 verstorben.
- Die 7-Tages-Inzidenz beläuft sich für Baden-Württemberg aktuell auf einen Wert von **174,9 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner** (Stand: 11.12.2020).
- Die intensivmedizinischen Kapazitäten im Land sind zu **81,48 %** ausgelastet (2.363 von 2.900 Betten, Stand: 11.12.2020).

- **515 Personen** befinden sich aktuell infolge einer COVID-19-Erkrankung in intensivmedizinischer Behandlung. **302** davon (58,64 %) müssen invasiv beatmet werden (Stand: 11.12.2020).
- Teilweise sind auf lokaler Ebene sämtliche intensivmedizinischen Kapazitäten belegt, so dass eine Notfallversorgung der Bevölkerung nur durch die Einbeziehung regionaler und überregionaler Ressourcen gesichert werden kann.

Unmittelbares Ziel der ab 12.12.2020 geltenden Maßnahmen des § 1a CoronaVO ist es deshalb, die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung umgehend und flächendeckend auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu reduzieren. Nur durch eine weitestgehende Beschränkung von Kontakten lässt sich die Dynamik des Infektionsgeschehens nicht nur kurzfristig brechen, sondern auch nachhaltig umkehren. Dies ist entscheidend dafür, dass sich der Eintritt einer akuten Gesundheitsnotlage und damit auch erhebliche Gefahren für die Gesundheit und das Leben insbesondere von vulnerablen Personen noch verhindern lassen.

Die Landesregierung greift dabei auf Maßnahmen zurück, die in der Vergangenheit lokal beschränkt bereits in sog. Hotspot-Gebieten im Land und in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zum Einsatz gekommen sind. Vor allem die Erfahrungen in anderen Ländern (z.B. Irland, Frankreich, Italien) haben gezeigt, dass entsprechende Maßnahmen, insbesondere die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen, wesentliche Bausteine eines Maßnahmenpakets sein können, um eine „pandemische Trendwende“ zu erwirken. Angesichts des diffusen und flächendeckend besorgniserregenden Infektionsgeschehens im Land ist eine Beschränkung der Maßnahmen nach § 1a CoronaVO auf sog. Hotspots nicht mehr ausreichend. Derzeit wird in allen 44 Stadt- und Landkreisen im Land die Schwelle von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen deutlich überschritten, in 43 Stadt- und Landkreisen liegt die 7-Tages-Inzidenz über 100, in 13 Stadt- und Landkreisen sogar über 200, mit weiterhin stark ansteigender Tendenz.

Die Landesregierung stützt sich bei ihrem Vorgehen auf die dringenden Empfehlungen aus der Wissenschaft, unter anderem auf die Empfehlungen der 7. Ad-hoc-Stellungnahme zur Coronavirus Pandemie der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina vom 08.12.2020.

Bei der Anordnung von Ausgangsbeschränkungen und dem Verbot der Abgabe und des Konsums von Alkohol in der Öffentlichkeit handelt es sich zunächst um zwei Maßnahmen eines Maßnahmenpakets, das die Landesregierung zur Bekämpfung der Akutphase der Coronapandemie noch kurzfristig ausgestalten und anordnen wird. Aufgrund der dramatischen Entwicklungen hat die Landesregierung diese beiden Maßnahmen, die sich auf den Bereich der privaten Lebensführung der Bürgerinnen und Bürger beschränken, vorgezogen. Das Land wird in Abstimmung mit den anderen Bundesländern kurzfristig über ein bundesweit abgestimmtes (Gesamt-)Maßnahmenpaket beraten und auf der Grundlage der Ergebnisse der telefonischen Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder mit der Bundeskanzlerin am 13.12.2020 zeitnah über weitere Schritte entscheiden.

Sowohl die Anordnungen der Ausgangsbeschränkungen als auch das Verbot der Abgabe und des Konsums von Alkohol in der Öffentlichkeit sind geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen, um den Eintritt einer akuten Gesundheitsnotlage zu vermeiden und eine pandemische Trendwende zu erreichen. Insbesondere sind keine mildereren und gleich wirksamen Maßnahmen ersichtlich.

Die Ausgangsbeschränkungen sind entsprechend § 28a Abs. 2 Nr. 2 IfSG dringend notwendig, da ohne sie eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

erheblich gefährdet wäre. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit wird dadurch Rechnung getragen, dass von den angeordneten Ausgangsbeschränkungen insbesondere in der Zeit von 5 bis 20 Uhr weitgehende Ausnahmen vorgesehen sind.

B. Einzelbegründungen

Zu Abschnitt 1: Ziele, Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gefahrenlage

Die Überschrift von Abschnitt 1 wurde im Hinblick auf die Aufnahme des § 1a angepasst.

Zu § 1a Befristete Maßnahmen zur Abwehr einer akuten Gesundheitsnotlage

§ 1a Absätze 1 bis 3 regeln landesweit geltende Ausgangsbeschränkungen. Absatz 1 stellt klar, dass die Regelungen der Absätze 2 und 3 für den Zeitraum bis 09.01.2021 den übrigen Regelungen dieser Verordnung und der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Unterverordnungen vorgehen.

Die Regelungen der Absätze 2 und 3 stützen sich auf die Ermächtigungsgrundlagen in § 32 i.V.m. § 28, 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG. Danach können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG als notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG auch Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten und im öffentlichen Raum sowie diesbezügliche Ausgangsbeschränkungen angeordnet werden. Hintergrund ist der Umstand, dass nach den Empfehlungen der Wissenschaft nur durch eine signifikante, unverzügliche Reduzierung der Anzahl an physischen Kontakten auf das absolut notwendige Mindestmaß eine weitere flächendeckende Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus im Land noch verhindert werden kann (vgl. dazu die 7. Ad-hoc-Stellungnahme zur Coronavirus Pandemie der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina vom 08.12.2020). Durch die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen sollen Situationen vermieden werden, in denen sich Menschen begegnen und die nicht aus triftigen Gründen unerlässlich sind.

Zu Absatz 2:

Die Ausgangsbeschränkungen des Absatz 2 sieht vor, dass das Verlassen einer Wohnung für die Zeit von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt ist.

Der Begriff „Wohnung“ beschränkt sich ausdrücklich nicht auf die eigene Wohnung. Hierdurch ist klargestellt, dass es sich bei den Regelungen der Absätze 2 und 3 um ein Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum handelt und dabei der Aufenthalt nicht zwingend in der eigenen Wohnung erfolgen muss. Der Aufenthalt kann daher auch in einer anderen Wohnung erfolgen, sofern die Vorgaben der Kontaktbeschränkung nach § 9 CoronaVO eingehalten werden, d.h. das Übernachten bei dem/der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtin ist nicht nach § 1a Abs. 2 und 3 untersagt.

Einen abschließenden Katalog triftiger Gründe enthält § 1a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 10, wobei Nr. 10 einen Auffangtatbestand für in Nr. 1 bis 9 nicht ausdrücklich genannte triftige Gründe enthält, die in ihrer Wertigkeit den explizit normierten triftigen Gründen vergleichbar sind. Hierbei gilt nach allgemeinen Grundsätzen, dass die Person, welche sich auf das Vorliegen eines triftigen Grundes beruft, diesen im Zweifel gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen muss.

Nach **Nr. 1** besteht eine Ausnahme von dem Verbot des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung für die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen auch bei hohem Infektionsgeschehen stattfinden können. Erfasst werden davon z.B. Veranstaltungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung), der kommunalen Selbstverwaltung (Sitzungen von Gremien, Abstimmungen und Wahlen) und der Rechtspflege (Gerichtstermine, Aussagen bei Staatsanwaltschaft bzw. Polizei). Ebenfalls als triftiger Grund gilt nach Nr. 1 die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen unter den Voraussetzungen der §§ 12 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit der CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen. Damit soll bei Veranstaltungen, welche der Religionsausübung dienen, der besonderen Bedeutung der in Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Glaubensfreiheit Rechnung getragen werden.

Nr. 2 sieht vor, dass Personen, die in der Nachtzeit ihrer Arbeit nachgehen, die Ausübung der beruflichen Tätigkeit auch unter den Voraussetzungen des § 1a möglich ist. Der Weg zur oder von der Arbeitsstelle in die eigene Wohnung ist daher als triftiger Grund anzusehen. In Zweifelsfällen kann das Vorliegen des triftigen Grundes durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers glaubhaft gemacht werden, aus der sich das Beschäftigungsverhältnis und der Einsatz in der Nachtzeit ergibt. Entsprechendes gilt auf Grund der Bedeutung der Tätigkeit für die Daseinsvorsorge für ehrenamtlich tätige Personen bei Einsätzen der Feuerwehr, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst.

Ein triftiger Grund liegt gemäß **Nr. 3** auch vor, wenn die betroffene Person zur Nachtzeit auf die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen angewiesen ist. Dies erfasst alle medizinisch notwendigen Behandlungen, die nicht aufgeschoben werden können, insbesondere auch medizinische Notfälle. Für Begleitpersonen gilt Nr. 4.

Nach **Nr. 4** ist von den Ausgangsbeschränkungen nach Absatz 2 Satz 1 befreit, wer in der Nachtzeit minderjährige oder anderweitig unterstützungsbedürftige (z.B. Alte, Kranke oder Menschen mit Behinderungen) begleiten muss. Dies kann z.B. auch der Fall sein, wenn die unterstützungsbedürftige Person von einer zulässigen Veranstaltung abgeholt oder dort hingebacht werden muss.

Die Ausgangsbeschränkungen gelten auch nicht für Personen, die in der Nachtzeit Personen aufsuchen, die im Sterben liegen oder sich in einem akut lebensbedrohlichen Zustand befinden (**Nr. 5**). Neben der Notwendigkeit, Erste Hilfe leisten oder professionelle Hilfe für Personen in akuter Lebensgefahr holen zu können, wird auch die Tätigkeit von z.B. Geistlichen oder anderen Personen erfasst, die Sterbenden in den letzten Momenten ihres Lebens beistehen.

Nr. 6 erlaubt das Verlassen einer Wohnung, um Tiere notwendigerweise versorgen zu können. Dies ergibt sich aus Gründen des Tierschutzes. Erfasst sind z.B. das Ausführen von Hunden („Gassigehen“) oder die Bewegung von Pferden, sofern das Tier anderweitig Schaden erleiden würde.

Nr. 7 ermöglicht das Verlassen einer Wohnung zum Besuch von Schulen, Kindertagesstätten sowie zur Inanspruchnahme von beruflichen und dienstlichen Bildungsangeboten. Die entsprechenden Einrichtungen sollen auch vor 05:00 Uhr und nach 20:00 Uhr aufgesucht werden können. Damit trägt die Landesregierung der besonderen Bedeutung der Bildung Rechnung.

Nr. 8 betrifft das Verlassen einer Wohnung zur Teilnahme an Veranstaltungen, die im Rahmen des Studienbetriebs auch im Präsenzbetrieb stattfinden müssen, wie beispielsweise Prüfungstermine oder praktische Arbeiten (z.B. Laborpraktika).

Nr. 9 enthält eine Ausnahme für die Weihnachtsfeiertage vom 23.12. bis einschließlich 27.12. In dieser Zeit darf die Wohnung auch in den Abend- und Nachtstunden verlassen werden, um an privaten Treffen teilzunehmen. Dadurch soll es ermöglicht werden, das Weihnachtsfest im Kreise der Familie und/oder Freunde zu verbringen und zu diesem Zweck die Wohnung zu verlassen. Außerhalb der Weihnachtstage bleibt es bei der Regelung in Absatz 3 Nr. 3.

Nr. 10 enthält einen Auffangtatbestand für das Verlassen der Wohnung aus triftigen Gründen, die jedoch nicht in Abs. 2 Nr. 1 – 9 ausdrücklich aufgelistet wurden. Diese müssen vergleichbar gewichtig und unabweisbar wie die vorgenannten Gründe sein.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht für den Zeitraum von 5:00 Uhr bis 20:00 Uhr weitere Ausnahmetatbestände vor, bei deren Vorliegen ein Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ausnahmsweise zulässig ist. Nach Absatz 3 Satz 1 gilt grundsätzlich auch während diesen Stunden ein Verbot des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung. Die in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 6 geregelten triftigen Gründe erweitern insoweit allerdings den Katalog der unter Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 10 geregelten triftigen Gründe. Hierdurch trägt die Landesregierung dem Umstand Rechnung, dass die Teilhabe am Sozialleben regelmäßig während des Tages und damit außerhalb von Abend- und Nachtstunden stattfindet und daher ein großes Bedürfnis besteht, die Wohnung zu Tageszeiten – z.B. zur Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Besuch der Schule, zu Besorgungen und Arztbesuchen – zu verlassen.

Nr. 1 erlaubt den Besuch und die Inanspruchnahme sämtlicher Einrichtungen, deren Betrieb für den Publikumsverkehr nicht nach § 13 untersagt ist. Das Verlassen einer Wohnung ist demnach u.a. zulässig, um Einzelhandelsbetriebe, Märkte, Apotheken, Ärzte, Physiotherapeuten oder Friseure aufzusuchen, aber auch um beispielsweise Behördengänge zu erledigen. Auch das Aufsuchen von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ist weiterhin zulässig. Der Anwendungsbereich der Regelung der Nr. 1 kann sich demnach im Falle einer Ausweitung der Betriebsverbote und –beschränkungen nach § 13 ändern.

Nr. 2 stellt klar, dass auch der Besuch von im Präsenzbetrieb durchzuführenden Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen das Verlassen einer Wohnung rechtfertigt. Hierunter werden auch Prüfungen und Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung erfasst, die außerhalb des Studienbetriebes erforderlich sind und daher nicht von Absatz 2 Nr. 8 erfasst werden. Dies sind insbesondere Prüfungen zum Erwerb eines Schul- oder Berufsabschlusses, aber auch z.B. Fahrschulprüfungen.

Nr. 3 ermöglicht das Verlassen einer Wohnung zum Zwecke von Ansammlungen und privaten Veranstaltungen im privaten Raum nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 2. Die Wohnung darf demnach für Treffen verlassen werden mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes sowie Verwandten in gerader Linie, jeweils einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern nichtehelicher Lebensgemeinschaften, soweit an diesen Treffen nicht mehr als fünf Personen beteiligt sind. Kinder der eigenen Haushalte unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.

Nach **Nr. 4** darf die Wohnung verlassen werden zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit diese nicht durch § 10 Abs. 3 CoronaVO untersagt werden.

Nr. 5 ermöglicht die Teilnahme an Versammlungen nach Art. 8 GG. Dies dient der Berücksichtigung der besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung der Versammlungsfreiheit.

Nach **Nr. 6** ist das Verlassen der Wohnung zur Ausübung von Sport und zur Bewegung an der frischen Luft zulässig. Dies gilt auch für den Besuch von Einrichtungen, sofern diese nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 und 7 betrieben werden können. Der Aufenthalt zur Ausübung von Sport und zur Bewegung an der

frischen Luft kann alleine, zu zweit mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushaltes erfolgen. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahren werden nicht mitgezählt. Daher ist der Familienspaziergang, das gemeinsame Spazierengehen von zwei Elternteilen mit ihren jeweiligen Kindern unter 14 Jahren, aber auch das Aufsuchen eines Kinderspielplatzes zulässig.

Zu § 2 Allgemeine Abstandsregel, Alkoholverbot

Die Überschrift des § 2 wurde im Hinblick auf die Aufnahme von § 2 Abs. 4 ergänzt.

Zu Absatz 4:

Als weitere allgemeine Maßnahme des Infektionsschutzes ist der Ausschank und Konsum von Alkohol auf Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten (z.B. Marktplätze, Parkanlagen, Bahnhofsvorplätze) die von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde festzulegen sind, untersagt. Damit soll der Anreiz zur Gruppenbildung in der Öffentlichkeit vermieden und die vom Alkoholkonsum ausgehende Infektionsgefahr infolge alkoholbedingter Enthemmung eingegrenzt werden.

Erfasst sind sowohl der Konsum von privat mitgebrachten, als auch von erworbenen alkoholischen Getränken in unmittelbarer Nähe zu der Verkaufsstelle und auf sonstigen öffentlichen Begegnungsflächen. Von § 2 Abs. 4 wird auch die Abgabe von alkoholischen Getränken durch Gastronomiebetrieben im Wege des Außer-Haus-Verkaufs an Kunden erfasst.

Bei diesem sog. Alkoholverbot handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG sieht ausdrücklich ein „umfassendes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen“ vor.

Im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 19/23944 Seite 33 f.) heißt es dazu: *„Die Untersagung der Abgabe oder des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Alkoholausgabeverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier gesetzlich im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegensteht. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit.“*

Diese Überlegungen treffen umso mehr zu als Weihnachtsmärkte und Silvesterfeiern in der allseits bekannten Form dieses Jahr nicht stattfinden können. Bei den derzeit sehr hohen Infektionszahlen ist es daher unausweichlich, Maßnahmen zu ergreifen, die ein Ausweichen auf den öffentlichen Raum zum gemeinsamen Alkoholkonsum verhindern.

Neben dem Ziel der Kontaktminimierung soll das „Alkoholverbot“ auch die Infektionsgefahren eingrenzen, die von einem gemeinsamen Alkoholkonsum ausgehen. Der Konsum von Alkohol führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und sowohl die AHA-Regeln als auch die Haushaltsbeschränkungen nicht

mehr eingehalten werden. Die Gefahr der Ansteckungen steigt dadurch um ein Vielfaches. Der Konsum von Alkohol begünstigt zudem Gruppenbildungen, was gerade auf öffentlichen Plätzen mit der Gefahr der Gruppenbildung von fremden Personen einhergeht. Zudem können Kontakte auf öffentlichen Plätzen mit fremden Personen faktisch nicht nachverfolgt, Infektionsketten mithin nicht nachvollzogen und unterbrochen werden. Der Verkauf von Alkohol führt zudem zur Schlängelnbildung vor den Ausgabestellen und z.B. Glühweinstände laden trotz „to go“ Angebot zum Verweilen in der näheren Umgebung ein.

Die zuständigen Behörden haben den Anwendungsbereich der Regeln unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu konkretisieren.

Zu § 3 Mund-Nasen-Bedeckung

Nach Nr.6 besteht eine MNB-Pflicht im öffentlichen Raum in Innenstädten innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c Straßengesetz. In weiteren Bereichen in Innenstädten außerhalb von Fußgängerbereichen kann eine MNB-Pflicht angeordnet werden.

Darüber hinaus können die zuständigen Behörden auf Wegen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d Straßengesetz, beispielsweise auf Friedhofs-, Kirch-, Schul-, Wander- und sonstigen Fußwegen in Abhängigkeit der zeitlichen und räumlichen Gegebenheit (z.B. während starker Frequentierung oder solange keine Sicherstellung des Mindestabstandes möglich ist) eine weitere MNB-Pflicht regeln. Dies gilt insbesondere für Demonstrationen, weshalb die Versammlungsbehörde eine MNB-Pflicht auch zur Auflage der Versammlung machen kann.

Zu § 15 Grundsatz

Die Aufnahme von § 1a in § 15 Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass abweichend von Absatz 1 die Regelungen des § 1a den Regelungen in Rechtsverordnungen, die aufgrund von § 12 Abs. 3, §§ 16 bis 18 erlassen werden, vorgehen.

Zu § 19 Ordnungswidrigkeiten

Die Nichteinhaltung der Ausgangsbeschränkungen nach § 1a Abs. 2 und Abs. 3 sowie Verstöße gegen das Verbot des Ausschanks und des Konsums von Alkohol nach § 2 Abs. 4 können gemäß § 19 Nr. 1 und 3 jeweils als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Zu § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geltungsdauer der Verordnung wird unter Beachtung von § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG bis 09.01.2021 verlängert.

